

GZ: 40.01-05-V25/8.1

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Große Kirchenpflegen  
Evangelische Regionalverwaltungen

---

## **Beauftragung von Architekten durch den Oberkirchenrat - Umgang mit Gebäuden in der Farbkategorie „rot“**

### **Bisherige Verwaltungspraxis**

Der Oberkirchenrat – Referat 8.1 – übernimmt als Serviceleistung für Kirchengemeinden (bzw. Kirchenbezirke) als Gebäudeeigentümer auf deren Antrag die Beauftragung von Architekten und schließt die entsprechenden Honorarvereinbarungen mit den Architekten im Namen der Kirchengemeinden ab. Eine Architektenbeauftragung durch den Oberkirchenrat ist bislang möglich, wenn entsprechend dem Rundschreiben vom 12. Juni 1981 AZ 40.00 Nr. 49/2 jeweils die Hälfte der erwarteten Eigen- und Kirchenbezirksmittel tatsächlich vorhanden sind. Das Architektenhonorar wird vorläufig auf Ausgleichstockmittel übernommen, wenn und soweit eine Ausgleichstockförderung zu erwarten ist. Sofern das Architektenhonorar auf Ausgleichstockmittel übernommen wird, erfolgt eine Anrechnung des entsprechenden Betrags auf die bewilligte Zuteilung aus dem Ausgleichstock. Auch wenn keine Ausgleichstockmittel zu erwarten sind, können die Beauftragung des Architekten und die Prüfung der Honorarrechnungen durch den Oberkirchenrat erfolgen.

Diese Vorgehensweise wird bei im Rahmen der OIKOS-Strategie mit „grün“ und „gelb“ beampelten Gebäuden weiterhin so gehandhabt.

### **Änderung der Verwaltungspraxis**

Bei Gebäuden mit „roter“ Ampelfarbe wird die Verwaltungspraxis geändert. Künftig erfolgt für diese Gebäude im Regelfall keine Architektenbeauftragung mehr durch den Oberkirchenrat. Gleiches gilt für Gebäude, für die noch keine Ampelfarbe vergeben ist. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

### **Ausnahmen**

Von der Änderung der Verwaltungspraxis ausgenommen sind Baumaßnahmen an nicht beampelten Gebäuden, die im Rahmen des Baumatoriums zulässig sind (sicherheitsrelevanter Schadensfall o.ä. – vgl. [Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 14. März 2025 GZ 40.11-1356-V12/8.2](#)).

Auch wenn durch Referat 8.1 künftig keine Architektenbeauftragung für Gebäude in der Farbkategorie „rot“ vorgenommen wird, kann eine Unterstützung der Kirchengemeinden im Blick auf eine Architektenbeauftragung in begründeten Einzelfällen erfolgen. Auf Anfrage ist eine Beratung oder Hilfestellung z. B. zum Umfang der Architektenbeauftragung und Honorierung möglich.

Die sonstigen Vorgaben zur Genehmigung von Bauvorhaben durch den Oberkirchenrat nach der Kirchengemeindeordnung (KGO), der Kirchenbezirksordnung (KBO) etc. bleiben von der o.g. Änderung der Verwaltungspraxis unberührt. Kirchengemeindenrechtliche Genehmigungen nach § 50 KGO oder § 25 KBO sind auch für „rot“ beampelte Gebäude bei Überschreiten der Genehmigungsfreigrenzen zu beantragen.

Der Fokus liegt künftig auf den mit „grün“ beampelten Gebäuden und den mit „gelb“ beampelten Kirchen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die begrenzten personellen Ressourcen im Oberkirchenrat effektiv für die Gebäude eingesetzt werden, die langfristig für die kirchliche Arbeit erforderlich sind.

Die Änderung der Verwaltungspraxis wird mit Bekanntgabe dieses Rundschreibens umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler  
Oberkirchenrat